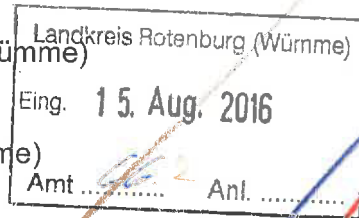


Landkreis Rotenburg (Wümme)
z.H. Frau Dr. Scherer
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)



Bearbeitet von
Frau Hotzan

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
E-Mail vom 22.06.2016

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
L1.2/L67900/02-05/2016-
0033/004

Durchwahl (05 11) 6 43 - 29 66
Fax (05 11) 6 43 - 2959

Hannover
03.08.2016

E-Mail
Jana.hotzan@lbeg.niedersachsen.de

Situation der Oberflächenentwässerung der Förderplätze im LK Rotenburg (Wümme)

Ihr Anfrage vom 22.06.2016

Sehr geehrte Frau Dr. Scherer,

das LBEG kann die Fragen wie folgt beantworten:

1. Wird von den Förderplätzen direkt in die öffentlichen Gewässer eingeleitet? **Sind die Förderplätze unterschiedlich bzgl. der Oberflächenentwässerungen ausgestattet? Wenn ja, wo und warum?**

Antwort LBEG:

Es gibt unterschiedliche Arten der Entwässerungen. Einige der Plätze entwässern in einen Vorfluter, andere in eine Versickerungsmulde. Wieder andere, erst in eine Versickerungsmulde und über einen Notüberlauf in die Vorflut.

Wenn an einzelnen Förderplätzen der Untergrund nicht für eine Versickerung geeignet ist, wie z.B. bei hohem Grundwasserstand, wird dann direkt in die Vorflut entwässert.

2. Welche Behörde erteilt die Einleitungsgenehmigungen in die öffentlichen Gewässer?

Antwort LBEG:

Für die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen ist gemäß Zuständigkeitsverordnung Wasser das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zuständig. Dies geschieht jedoch ausschließlich im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde.

3. Der aktuelle Stand der Einleitungsgenehmigungen bzw. rückwirkend und lückenlos.

Antwort LBEG:

Die Förderplätze der Erdöl- und Erdgasindustrie im Landkreis Rotenburg besitzen, wenn ein Tatbestand vorliegt, alle eine wasserrechtliche Erlaubnis.

Sollten weitere Informationen dazu notwendig sein, bittet das LBEG um Konkretisierung. Eine lückenlose, rückwirkende Darstellung ist nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand zu leisten. Es wird vorgeschlagen, dass der Antragsteller beim LBEG einen Antrag gem. NUIG stellt.

4. *In welchen Abständen werden Wasserproben entnommen, von welcher Behörde – LK ROW – LBEG?*

Antwort LBEG:

Aufgrund der Bauweise der Förderplätze und der Gestaltung der Entwässerung, sowie durch die Überwachung auf Plätzen (KPEV der DEA AG) wird eine Verunreinigung des Oberflächenwassers ausgeschlossen. Betriebliche Maßnahmen der Anlagenbetreiber gewährleisten, dass das Oberflächenwasser nicht verschmutzt werden kann. Diese Maßnahmen sind in den Sonderbetriebsplänen und wasserrechtlichen Erlaubnissen dargestellt, geprüft und zugelassen worden.

Es werden keine pauschalen Wasserproben entnommen. Diese werden anlassbezogen entnommen, wenn es einen Hinweis auf Verunreinigung durch einen Havariefall geben sollte.

5. *Sind von sämtlichen Förderplätzen Lagepläne beim LK vorhanden und ist zu erkennen ob auf Förderplätzen das Oberflächenwasser versickert wird oder gibt es zum Versickern Rückhaltebecken?*

Antwort LBEG:

Dazu kann das LBEG keine Aussage treffen.

6. *In welchen Abständen werden Wasserproben entnommen und von welcher Behörde? Liegen Ergebnisse vor und nach welchen Parametern (Schadstoffklassen) wurde untersucht?*

Antwort LBEG:

Siehe Antwort zu Frage 4.

7. *Die DEA baut Sicherheitssensoren ein um im Havariefall Oberflächenwasser in vorgesehene Tanks abzusaugen. Nach welchen Parametern werden die Pumpen aktiv? Wird der LK bei Havarie in Kenntnis gesetzt?*

Antwort LBEG:

Die DEA AG hat die Entwässerung ihrer Förderplätze freiwillig neugestaltet. Dabei wird das Oberflächenwasser an den Bereichen der Aufbereitungsanlagen gefasst und einer permanenten Messung unterzogen. Hierbei wird entweder die Leitfähigkeit oder der KW-Index gemessen. Sollte eine Leckage an der Anlage auftreten und der zugelassene Grenzwert für die gemessenen Parameter überschritten sein, wird das Oberflächenwasser in einen gesonderten Tank gepumpt.

Wenn ein Schadensfall ausschließlich auf dem Betriebsgelände stattfindet und keine Verunreinigungen von Boden oder Grundwasser festzustellen ist, muss die Untere Wasserbehörde nicht in Kenntnis gesetzt werden.

Frau Dr. Scherer:

Zu Frage 3):

Eine lückenlose rückwirkende Darstellung kann unsererseits nur für einzelne Förderplätze geleistet werden, deshalb die Bitte um Konkretisierung. Da für manche Plätze keine

wasserrechtliche Erlaubnis erstellt wurde, sondern eine kurze Beschreibung der Oberflächenentwässerung in dem SBP Bohrplatzbau (oder in einem anderen BP) dazu steht, müsste ein so umfangreiches Aktenstudium erfolgen, welches zur Zeit von unserer Fachabteilung nicht erbracht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag


Hotzan